

Satzung der Gemeinde Stammham für das Jugendgremium

Die Gemeinde Stammham erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

Präambel

Zweck des Jugendgremiums ist es, die Interessen der Jugend in der Gemeinde Stammham zu vertreten und den Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung bei Angelegenheiten, die Jugendliche betreffen, zu unterstützen. Vorhandene Strukturen der Jugendarbeit sollen vernetzt werden. Die Arbeit des Jugendgremiums soll demokratische Werte und Regeln fördern.

§ 1 Jugendparlament

- (1) In der Gemeinde Stammham besteht ein von der Jugend direkt gewähltes Jugendgremium.
- (2) Das Jugendgremium besteht aus 5 Mitgliedern, die in einem Alter zwischen 13 - 18 Jahren in das Jugendgremium gewählt werden.
- (3) Die Amtsperiode des Jugendgremiums beträgt 2 Jahre.
- (4) Die Adresse des Jugendgremiums ist die der Gemeinde Stammham, Nürnberger Str. 9, 85134 Stammham.
- (5) Das Jugendgremium kann sich eine Geschäftsordnung geben. Arbeitsgruppen können gebildet werden.

§ 2 Aufgaben und Rechte

- (1) Das Jugendgremium hat die Aufgabe, die Interessen der Jugend in der Gemeinde Stammham zu vertreten, hierfür eine Meinungsbildung nach demokratischen Grundsätzen vorzunehmen und umzusetzen.
- (2) Das Jugendgremium unterstützt den Gemeinderat, seine Ausschüsse und die Gemeindeverwaltung in Fragen, die die jugendliche Bevölkerung in Stammham betreffen und die in den Wirkungskreis der Gemeinde Stammham fallen.
- (3) Das Jugendgremium kann Anträge stellen. Diese Anträge sollen nicht später als drei Monate nach Antragstellung im Gemeinderat, Ausschuss oder durch die Verwaltung behandelt werden.
- (4) Zu eigenen Anträgen soll ein Vertreter des Jugendgremiums zur Gemeinderatssitzung eingeladen werden, um diese dort erläutern zu können.

- (5) Das Jugendgremium kann sich bei den einzelnen Amtsträgern der Gemeindeverwaltung die für die Arbeit des Jugendgremiums erforderlichen Informationen einholen, soweit keine Geheimhaltungs- oder Verschwiegenheitspflichten bestehen.
- (6) Das Jugendgremium bekommt von der Gemeinde Stammham einen jährlichen Etat in Höhe von 500,00 € zur Verfügung gestellt, den es in eigener Verantwortung verwaltet.
- (7) Die Gemeinde Stammham stellt dem Jugendgremium für die Sitzungen geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung.
- (8) Das Jugendgremium legt einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht vor und führt einmal jährlich gemeinsam mit der ersten Bürgermeisterin eine Jugendbürgerversammlung durch.

§ 3 Pflichten

- (1) Die Jugendlichen, die die Wahl in das Jugendparlament angenommen haben, verpflichten sich, das Ehrenamt während der Amtszeit auszuüben.
- (2) Die Amtszeit endet mit der konstituierenden Sitzung des neuen Jugendparlaments.
- (3) Ein Mitglied des Jugendgremiums, welches innerhalb der Amtszeit seinen Hauptwohnsitz in Stammham aufgibt, scheidet aus. Ein Ausscheiden aus dem Jugendgremium kann außerdem aus wichtigem Grund schriftlich beantragt werden. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet das Jugendgremium.
- (4) Wenn eine jugendliche Person die Wahl nicht annimmt oder im Lauf der Amtszeit ausscheidet, wird entsprechend des letzten Wahlergebnisses nachgerückt. Falls ein Nachrücken nicht möglich ist, bleibt der Sitz für den Rest der Amtszeit unbesetzt.

§ 4 Zusammensetzung

- (1) Das Jugendgremium besteht aus 5 gewählten, am letzten Wahltag 13 bis 18 Jahre alten Personen.
- (2) Sollten sich weniger Kandidierende als Plätze finden so entfällt die Wahl. Das Jugendgremium konstituiert sich in diesem Fall mit der Anzahl der Bewerber.
- (3) Das Jugendgremium wählt in der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Sprecher für repräsentative Aufgaben. Dieser kann die Interessen des Jugendgremiums öffentlich im Gemeinderat vertreten.
- (4) Dem Jugendgremium steht der gemeindliche Jugendpfleger in beratender und helfender Funktion zur Verfügung.

§ 5 Wahlrecht und Wahl

- (1) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Jugendlichen, unabhängig von ihrer Nationalität, die am Wahltag seit drei Monaten ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Stammham haben und mindestens 13 und höchstens 18 Jahre alt sind.

- (2) Den Wahltermin bestimmt die erste Bürgermeisterin der Gemeinde Stammham. Die Wahl wird von der Gemeinde Stammham vorbereitet und durchgeführt. Entscheidungen, die der Gemeinde obliegen, trifft die erste Bürgermeisterin als Wahlleiterin oder ihre von ihr benannte Stellvertretung. Sie kann diese Aufgabe gemäß Art. 39 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern übertragen.
- (3) Das Wahlrecht kann nur ausüben, wer in der Wählerliste eingetragen ist. Die Wählerliste wird von der Gemeindeverwaltung anhand der oben genannten Kriterien erstellt. Die Einladung zur Wahl erfolgt mit Anschreiben durch die erste Bürgermeisterin unter Beifügung der Kandidatenliste.
- (4) Das Wahlverfahren ist möglichst einfach auszugestalten. Die Bestimmungen für Kommunalwahlen sind im Bedarfsfall sinngemäß anzuwenden. In Zweifelsfällen entscheidet die erste Bürgermeisterin.
- (5) Die Wahl wird nach den allgemeinen Wahlprinzipien durchgeführt und wird digital durch eine elektronische Briefwahl durchgeführt. Für die korrekte Durchführung der Wahl trägt die Gemeinde Stammham die Verantwortung.
- (6) Die Wahl und das Wahlergebnis sind zu protokollieren.

§ 6 Wahlvorschläge

- (1) Es findet ein öffentlicher Wahlauf Ruf zur Wahl des Jugendgremiums statt. Die Gemeinde erstellt die Wahllisten auf der Grundlage des Wahlauf rufs. Die wahlberechtigten Jugendlichen werden von der Gemeinde Stammham angeschrieben und eingeladen an der Jugendsprecherwahl teilzunehmen.
- (2) Auf der Kandidatenliste müssen die wählbaren Personen mit Familiennamen, Vornamen, Alter, Anschrift und Status (Schule, Lehre, Beruf) angegeben werden. Es sollen Interessen-schwerpunkte sowie Mitgliedschaften in Organisationen und Ehrenämtern angegeben werden. Es muss eine schriftliche Erklärung der wählbaren Person bzw. des gesetzlichen Vertreters vorgelegt werden, dass mit der Aufnahme in die Kandidatenliste Zustimmung besteht. Beizufügen ist jeweils ein Lichtbild (Passbild) der sich bewerbenden Person.

§ 7 Wahlvorgang

- (1) Jede wahlberechtigte Person verfügt über 5 Stimmen.
- (2) Gewählt sind die 5 Personen mit den meisten Stimmen. Bei Stimmengleichheit für die 5. Person entscheidet das Los.
- (3) Das festgestellte Wahlergebnis wird von der ersten Bürgermeisterin oder der von ihr benannten Person öffentlich bekannt gemacht. Die konstituierende Sitzung des Jugendgremiums soll innerhalb von acht Wochen nach dem Wahltag stattfinden.

§ 8 Geschäftsgang

- (1) Die Sitzungen des Jugendremiums sind öffentlich. Pro Kalenderjahr sollen mindestens vier Sitzungen stattfinden.
- (2) Das Jugendremium ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Fragen zur Geschäftsordnung kann der Gemeindejugendpfleger zu Rate gezogen werden.
- (3) Die jeweils im Jugendremium zur Abstimmung anstehende Frage ist so zu formulieren, dass sie mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann. Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handzeichen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Stimmen sind zu zählen und das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. Enthaltungen sind unzulässig.
- (4) Eine Sitzungsniederschrift ist zu fertigen und von der schriftführenden Person zu unterzeichnen. Die erste Bürgermeisterin erhält hiervon einen Abdruck.

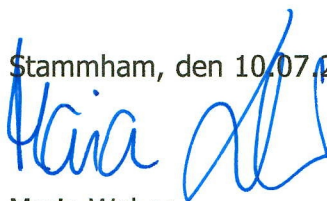
§ 9 Beschlüsse

- (1) Beschlüsse des Jugendremiums werden in der Gemeindeverwaltung zur Einsicht ausgelegt und auf der Internet-Seite der Gemeinde Stammham veröffentlicht.
- (2) Die Beschlüsse des Jugendremiums werden der ersten Bürgermeisterin übermittelt. Diese legt die Beschlüsse innerhalb von 3 Monaten dem Gemeinderat oder einem Ausschuss oder der Gemeindeverwaltung zur Kenntnis vor.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stammham, den 10.07.2026



Maria Weber
Erste Bürgermeisterin